

Jahressonderzahlung bei Kündigung?

Beitrag von „meyereggars“ vom 29. Juli 2019 16:00

Hello Ihr Lieben.

Ich werde zum Oktober /November aus dem Lehrerberuf aussteigen und eine neue Arbeitsstelle antreten.

Gerne würde ich erfahren ob jemand genauer Bescheid weiss, wie es sich mit einer anteiligen Jahressonderzahlung verhält, da dies bei einem Umzug/Neustart natürlich eine super Finanzspritze wäre und mir sehr gelegen käme.

Dazu habe ich folgende Informationen gefunden:

https://www.haufe.de/oeffentlicher-...150_427064.html

Jeder Beschäftigte, **der am 1. 12. eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes steht**, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Dabei kommt es nur auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses am 1. 12 an. Wenn also das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt ruht, z. B. wegen Elternzeit, berührt das den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht und ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung besteht. **Wenn das Arbeitsverhältnis aber vor dem 1.12. beendet wurde, bekommt der Beschäftigte keine Jahressonderzahlung**

<https://www.hensche.de/Weihnachtsgeld...2.html#tocitem1>

Beim Weihnachtsgeld gibt es oft Streit über die **zeitanteilige Zahlungspflicht des Arbeitgebers**, wenn der Arbeitnehmer vor einem bestimmten Stichtag aufgrund einer Kündigung ausscheidet, weil sich der Zweck des Weihnachtsgeldes oft nicht klar den o.g. beiden Zwecken zuordnen lässt. Vielmehr hat der Anspruch auf ein Weihnachtsgeld meistens "Mischcharakter", d.h. das Weihnachtsgeld soll sowohl die erbrachte Arbeitsleistung bezahlen als auch die Betriebstreue des Arbeitnehmers anerkennen.

Bereits vor knapp zwei Jahren hat das BAG unter Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung zugunsten der Arbeitnehmer entschieden, dass Gratifikationen mit Mischcharakter, d.h. Sonderzahlungen, die zumindest **auch** eine Bezahlung der erbrachten Arbeitsleistung sein sollen, in den AGB des Arbeitgebers nicht davon abhängig gemacht werden können, dass das Arbeitsverhältnis zu einem im Folgejahr liegenden Stichtag noch besteht oder gar un gekündigt besteht (BAG, Urteil vom 18.01.2012, 10 AZR 612/10).

Also laut Tarifvertrag muss man am 1.12 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die untere Quelle zeigt jedoch ein Urteil auf in dem diese Stichtagregelung nicht greift.
Hat jemand evtl schon ähnliches erlebt oder hat da genauere Informationen und würde die mit mir teilen?

liebe Grüße

Nachtrag
hier auch noch ein Urteil:

<https://www.rechtslupe.de/arbeitsrecht/s...chtsgeld-372828>